

Informationspflicht: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

2.1 Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen	2.2 Name und Kontaktdaten des zuständigen Sachgebietes
Senatorin Kristina Vogt Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen Telefon: 0421 / 361 8808 E-Mail: office@wae.bremen.de	Jürgen Allhusen Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Referat 30 / Abschnitt 300 Katharinenstraße 37 28195 Bremen Telefon: 0421 / 361 97550 E-Mail: Gefahrgut@swh.bremen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Carsten Raschke
Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

datenschutzbeauftragter@wae.bremen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck: Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich normierten Aufgaben der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) als Verfolgungs- und Ahndungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren verarbeitet.

Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Jl-Richtlinie), den §§ 45 ff. des

Informationspflicht: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Verbindung mit den §§ 49 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie den §§ 483 ff. der Strafprozessordnung (StPO) in ihren jeweils aktuellen Versionen.

Des Weiteren, gemäß § 149 Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung (GewO), werden rechtskräftige Bußgeldentscheidungen in das Gewerbezentralregister eingetragen, sofern die Geldbuße mehr als 200,00 € beträgt.

Zudem erfolgt die Bereitstellung von Daten im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes.

5. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck: Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich normierten Aufgaben der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) als Verfolgungs- und Ahndungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren verarbeitet.

Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (JI-Richtlinie), den §§ 45 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Verbindung mit den §§ 49 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie den §§ 483 ff. der Strafprozessordnung (StPO) in ihren jeweils aktuellen Versionen.

Des Weiteren, gemäß § 149 Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung (GewO), werden rechtskräftige Bußgeldentscheidungen in das Gewerbezentralregister eingetragen, sofern die Geldbuße mehr als 200,00 € beträgt.

Zudem erfolgt die Bereitstellung von Daten im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger innerhalb der Organisation: Referat 30 / Abschnitt 300

Auftragsverarbeiter: Dataport, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz

Dritte: Soweit dies zur Bearbeitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens gesetzlich erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt, insbesondere an die zuständige Bußgeldbehörde, Gewerbezentralregister, Zulassungs- oder Vollstreckungsstelle, zuständige Einwohnermelde-, Fahrerlaubnis-, Ordnungs-, Polizei- und Justizbehörde, Betroffenen oder Organe der Rechtspflege.

Informationspflicht: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

7. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Kontrollbehörden: Hierzu gehören die Polizei Bremen, die Ortpolizeibehörde Bremerhaven, die BALM (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung), die Hafenbehörde, und gegebenenfalls bundesweite Polizeibehörden. Diese Daten werden auf Grundlage des Tatortprinzips erhoben.

Kategorien der verarbeiteten Daten:

- Adresse
- Name
- Vorname
- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Firmendaten
- Führerscheininformationen
- ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) Daten
- Lieferpapiere

Anhörungsbogen: Diese Daten werden von der kontrollierenden Behörde genutzt, um die Identität und Informationen der betreffenden Person zu erfassen.

Meldebehörde (Meldedaten): Hierbei handelt es sich um Informationen, die von der Meldebehörde bereitgestellt werden, um die Meldedaten einer Person zu überprüfen.

Kraftfahrt-Bundesamt (FAER-Abfrage): Diese Daten werden genutzt, um Informationen über Verkehrssünden und Verkehrsdelikte einer Person abzurufen, die im Verkehrszentralregister in Flensburg erfasst sind.

Handelsregister (Handelsregisterauszüge): Diese Daten werden nur im Kontext des Gefahrgutbeförderungsgesetzes verwendet, um Informationen über das Unternehmen und seine Handelsregistereintragungen zu überprüfen.

Landwirtschaftskammer (Abfrage Unternehmereigenschaft): In diesem Fall werden die Daten genutzt, um die Eigenschaft des Unternehmens als landwirtschaftlicher Betrieb oder als Ausnahme zu bestimmen.

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland/eine internationale Organisation übermittelt.

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Korrektur personenbezogener Daten erfolgt automatisch bei festgestellter Unrichtigkeit (gemäß § 49c Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 489 Absatz 1 der Strafprozessordnung). Ebenso werden Daten gelöscht, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder

Informationspflicht: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

ihre Erforderlichkeit durch die Bearbeitung eines konkreten Falls entfällt (gemäß § 49c Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 489 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung). Die Pflicht zur Datenlöschung unterliegt der Verweis in § 49c Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf die strafprozessualen Bestimmungen in § 489 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung.

Gemäß § 71 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung-LHO) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VVO-LHO) werden personenbezogene Daten im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach einer Frist von 5 Jahren gelöscht. Elektronisch gespeicherte Daten und etwaige Papierakten werden nach Ablauf dieser Frist entfernt. Sollte es zu keiner Bußgeldentscheidung kommen, erfolgt die Löschung zwei Jahre nach der Einstellung des Anzeigeverfahrens.

10. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- a. Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b. Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c. Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO sowie
- f. Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. d DSGVO, Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Der Text der DSGVO findet sich im Internet unter www.dsgvo-gesetz.de sowie der Text des BDSG unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Ihre Daten sind erforderlich, um die gesetzeskonforme Dokumentation und die nachweisbare Durchsetzung von Sanktionen bei Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen. Dies ergibt sich aus Ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß § 9 (2) in Verbindung mit § 10 (1) Nummer 3 und § 10 (2) des Gefahrgutbeförderungsgesetzes.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung i.S.d. Art. 22 DSGVO kommt nicht zum Einsatz.